



Berufungsordnung für die Barenboim-Said Akademie Berlin

Vom 31. März 2017

Auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), insbesondere der §§ 94 (Ausschreibung), 100 (Einstellungsvoraussetzungen), 101 (Berufung) und 103 (Titelführung), sowie auf Basis ihrer Grundordnung (GO) hat die sich Barenboim-Said Akademie die nachfolgende allgemeine Berufsordnung (BerO) zur Berufung und Einstellung von Professorinnen und Professoren gegeben. Ihre Funktion ist, die Voraussetzung zu schaffen, damit die Berufungsverfahren möglichst transparent und objektiv verlaufen und unter Beachtung von Gleichstellungskriterien und anderen Vorgaben rechtlich abgesichert sind. Hierdurch soll sie die Basis bilden, um offene Hochschullehrerstellen mit den jeweils bestgeeigneten Bewerberinnen/Bewerbern besetzen zu können.

§ 1 Gleichstellungsauftrag

§ 2 Berufungskommission

§ 3 Sitzungen

§ 4 Berufungsverfahren

§ 5 Schlussbestimmung

§ 1 Gleichstellungsauftrag

In allen Phasen der Berufungsverfahren ist auf die Erfüllung des Gebots der Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu achten. Potenziellen Benachteiligungen bei der Teilnahme an Berufungsverfahren z. B. aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen ist aktiv entgegenzuwirken.

§ 2 Berufungskommission

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Jede Berufungskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus drei Gruppen:

- (a) 3 Professorinnen/Professoren
- (b) 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder Lehrbeauftragte/r
- (c) 1 Studierende/r

Für die drei Gruppen ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Kommission ist nur bei einer professoralen Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder. Wahlen finden grundsätzlich geheim (per Stimmzettel) statt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Besteht in diesem erneut Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Sonstige, nicht-stimmberechtigte Mitglieder

An allen Sitzungen der Berufungskommission können darüber hinaus folgende Personen als ebenfalls nicht stimmberechtigte Mitglieder mit Antrags- und Rederecht teilnehmen:

- (a) Alle Mitglieder des Rektorats



- (b) Auf Anforderung der Kommission weitere externe Sachverständige, die Experten in den Kompetenzbereichen sind, die das jeweilige Stellenprofil fordert.

(3) Bestimmung der Kommissionsmitglieder

- (a) Das Rektorat bestimmt in Abstimmung mit dem Akademischen Senat die akademischen Mitglieder der ersten beiden Gruppen (§2, (1) a) und b).
- (b) Zudem bestimmt das Rektorat in Abstimmung mit dem Akademischen Senat aus der Reihe der professoralen Mitglieder für jede Berufungskommission die/den Kommissionsvorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (c) Die studentischen Mitglieder werden durch das Vertretungsgremium der Studierenden gewählt.

(4) Geschlechterparität

Die Berufungskommission soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. Grundsätzlich ist auf die Einhaltung der Gleichstellungsrichtlinien zu achten.

§ 3 Sitzungen

(1) Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht-öffentlich. Alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über den Verlauf und die Inhalte der Sitzungen.

(2) Einladungsfristen

Zu allen Kommissionssitzungen lädt die/der Kommissionsvorsitzende alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Kommissionsmitglieder schriftlich (postalisch oder elektronisch) in der Regel spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein.

(3) Protokolle

- (a) Zu jeder Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (b) Die/Der Kommissionsvorsitzende bestimmt den/die Protokollführer/in. Spätestens 14 Tage nach einer Sitzung ist deren Protokoll allen Kommissionsmitgliedern (auch denen, die ggf. an der Sitzung nicht teilgenommen haben) sowie allen Mitgliedern des Rektorats schriftlich (postalisch oder elektronisch) zuzustellen.
- (c) Per Umlaufverfahren oder spätestens zu Beginn der Folgesitzung ist über die Genehmigung eines Protokolls zu entscheiden. Falls Änderungswünsche beschlossen werden, ist das korrigierte Protokoll ebenfalls innerhalb weiterer 14 Tage dem betreffenden Personenkreis zuzustellen. Kommissionsmitglieder, die in einer Folgesitzung nicht anwesend sind, können ggf. Änderungswünsche zu einem Protokoll innerhalb von 14 Tagen der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden schriftlich (postalisch oder elektronisch) einreichen. Über diese wird in der jeweils nachfolgenden Sitzung beschlossen.



§ 4 Berufungsverfahren

(1) Stellenprofil, Ausschreibung

- (d) Der jährlich zu aktualisierende Hochschulentwicklungsplan der BSA ermittelt u. a. den Bedarf an neu einzurichtenden Professorenstellen sowie die formalen Voraussetzungen, das besonderen Fachgebiet (Denomination) sowie die speziellen fachlichen und sonstigen Kompetenzanforderungen, die zur Besetzung der Stelle erforderlich bzw. erwünscht sind.
- (e) Jede zu besetzende Professorenstelle ist gemäß BerlHG § 94 öffentlich auszuschreiben.

(2) Voraussetzungen und Anforderungen

- (a) Gemäß BerlHG § 100 "Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen" müssen die Bewerber/innen für eine ausgeschriebene Professur folgende formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Wissenschaftliche Professur: Es müssen ein einschlägiger Hochschulabschluss, eine hervorragende Promotion oder entsprechende hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden. Ferner ist die pädagogische Eignung durch bereits erbrachte Lehrtätigkeiten im tertiären Bildungssektor nachzuweisen.
 - ii. Künstlerisch-kreative Professur: Für die Berufung zum/zur künstlerischen Professor/in sind neben einem einschlägigen Hochschulabschluss die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit durch zusätzliche künstlerische Leistungen, Arbeiten und Referenzen nachzuweisen. Auch hier ist die pädagogische Eignung durch bereits erbrachte Lehrtätigkeiten im tertiären Bildungssektor nachzuweisen.
- (b) In welchem Maße die genannten inhaltlichen und formalen Kriterien von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden, wird anhand der einzureichenden Unterlagen (CV, Zeugnisse etc.), eines Berufungsgesprächs und externer Gutachten ermittelt. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen, wobei in Ausnahmefällen auch Unterlagen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereichte Dokumente berücksichtigt werden können.
 - i. Aktueller Lebenslauf: Dieser sollte nicht älter als sechs Monate sein.
 - ii. Zeugnisse der Hochschulzugangsberechtigung und der akademischen Abschlüsse: Sie sollen jeweils in beglaubigter Kopie vorliegen.
 - iii. Nachweise zu Arbeitstätigkeiten und Lehrerfahrungen, inklusive Referenzschreiben und Zeugnissen.
 - iv. Publikationsliste: Ein/e Bewerber/in soll in der Regel eine Reihe von Veröffentlichungen in seinem Fachbereich vorweisen können, idealerweise mindestens eine Monographie sowie mehrere Artikel in (nach Möglichkeit peer-reviewten, gerankten) Fachjournals.
 - v. Zwei Gutachten: Es sind zudem vom der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zwei Gutachten von externen Hochschulprofessorinnen/-professoren anzufordern. Hierbei kann es sich ausdrücklich auch um Junior- und emeritierte Professorinnen/Professoren



handeln - ausgeschlossen sind jedoch der Doktorvater bzw. die Doktormutter der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(3) Verlauf der Berufungskommissionssitzungen

- (a) Ein Berufungsverfahren wird in der jeweils ersten Sitzung der zuständigen Berufungskommission eröffnet. Dabei sind die folgenden Aufgaben zu erledigen:
 - i. Die Mitglieder der Kommission legen das Stellenprofil fest, indem sie die wesentlichen Voraussetzungen und Kompetenzanforderungen, die an die/den zu berufende/n Professor/in gestellt werden, in Abstimmung mit dem Dekan/der Dekanin formulieren.
 - ii. In der ersten Kommissionssitzung wird der Zeitrahmen des Verfahrens festgelegt. Dieser beinhaltet Terminvorgaben zur Ausschreibung der Professorenstelle, zur Bewerbungsfrist, zum Zeitraum der Vorstellungsgespräche, zur Entscheidungsfrist und zu den Terminen der weiteren Kommissionssitzungen.

- (b) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Berufungskommission in ihrer zweiten Sitzung alle eingegangenen Bewerbungen und erstellt eine Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die auf Grundlage ihrer eingereichten Unterlagen als besonders geeignet erscheinen:
 - i. Bewerber/innen, die nicht nur die formalen Berufungsvoraussetzungen erfüllen, sondern auch als besonders geeignet erscheinen, werden zu einem Berufungsgespräch (s. u.) eingeladen.
 - ii. Alle anderen Bewerber/innen werden zeitnah schriftlich darüber informiert, dass ihre Bewerbung keine weitere Berücksichtigung finden kann.

- (c) Nach Abschluss aller Berufungsgespräche der eingeladenen Bewerber/innen entscheidet die Berufungskommission in ihrer letzten Sitzung über ihren Berufungsvorschlag.

(4) Berufung

- (a) Die Berufungskommission legt ihre Berufsungsliste dem Rektorat und dem Akademischen Senat vor. Gemäß der Grundordnung (§ 7, Absatz 1, (a), iv) ist der Akademische Senat für Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen zuständig. Mit der Zustimmung des Rektorats und des Akademischen Senats zu der Liste gilt diese als hochschulintern beschlossen. Stimmt das Rektorat oder der Akademische Senat der Liste nicht zu, gilt § 9 dieser Berufsungsordnung.
- (b) Der Berufsungsliste muss, nachdem sie hochschulintern beschlossen wurde, durch die Gesellschafterversammlung zugestimmt werden. Bei Nichtzustimmung wird sie mit der Forderung an den Akademischen Senat zurückgegeben, eine neue Liste zu erstellen. Bei Zustimmung wird sie gemäß BerlHG § 101 Abs. 3) dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Berliner Senats vorgelegt.
- (c) Nach ihrem endgültigen Beschluss werden alle in der Berufsungsliste platzierten Bewerber/innen zeitnah schriftlich über ihre Position in der Berufsungsliste informiert. Die/Der Bewerber/in an erster Position der Berufsungsliste erhält eine



angemessene Frist zur Entscheidung, ob sie bzw. er den Ruf annimmt. Lehnt sie/er den Ruf ab, wird die/der Bewerber/in an zweiter Listenposition zeitnah schriftlich gefragt, ob sie/er den Ruf annimmt. Falls auch diese/r ablehnt, wird ggf. die/der drittplatzierte Bewerber/in gefragt. Lehnt auch diese/r den Ruf ab, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

- (d) Die Berufung zu einer Professorin bzw. einem Professor der BSA ist nur möglich, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle vereinbart wird. Die Vergabe von Honorarprofessuren, außerplanmäßigen Professuren und sonstigen Professorinnen/Professoren-Titeln, die nicht an eine hauptberufliche Tätigkeit für die BSA gebunden sind, ist nicht zulässig.
- (e) Die Berufungsurkunde zum/zur Professor/in trägt in jedem Fall, auch wenn es sich nicht um eine Erstberufung handelt, den Zusatz, dass die Berufung "Mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Berliner Senats" erfolgt.
- (f) Die weitere Führung des Titels "Professor/in" ist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der BSA nur zulässig, wenn die/der Ausscheidende zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahr aufgrund eines kontinuierlichen oder ggf. auch zwischenzeitlich unterbrochenen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle an der BSA oder einer anderen Hochschule zu dieser Titelführung berechtigt war.

(5) Widersprüche

- (a) Das Rektorat und die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kontrollieren, dass alle Auswahlentscheidungen einer Berufungskommission sachlich wohlbegründet und ohne Verletzung der Gleichstellungsverantwortung erfolgen. Alle genannten Personen können spätestens 14 Tage nach Erhalt des jeweiligen Sitzungsprotokolls einen Widerspruch gegen einen Beschluss der betreffenden Berufungskommission der/dem jeweiligen Vorsitzenden einreichen.
- (b) Über einen Widerspruch sollte innerhalb von 14 Tagen in einer außerordentlichen Kommissionsitzung verhandelt werden. An dieser Sitzung nimmt die Person, die den Widerspruch erhoben hat, als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil, zudem nimmt in jedem Fall ein Mitglied des Rektorats als stimmberechtigtes Mitglied teil. Liegt bei der Abstimmung über einen Beschluss in dieser Kommissionsitzung Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des teilnehmenden Rektoratsmitglieds.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Inkrafttreten

Diese Berufsordnungsordnung wird an der BSA veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 31. März 2017 in Kraft.